



Caputher Sportverein 1881 e. V.

Michendorfer Chaussee 34
14548 Schwielowsee/OT Caputh
E-Mail: info@caputher-sv.de

Ordnung für Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze sind alle Aktivitäten zur Werterhaltung und Wertschöpfung an Eigentum und Gelände des CSV, Mitwirkung bei Veranstaltungen des CSV sowie weitere vom Vorstand als Arbeitseinsatz eingestufte Tätigkeiten.

Alle aktiven Mitglieder des CSV sind verpflichtet, sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Die Verpflichtung gilt von 16 bis 65 Jahren, d.h. ab dem Jahr, in dem das Mitglied 16 wird, bis zu dem Jahr, in dem es 65 wird. Die Eltern von Kindern im CSV sind nicht zu Arbeitseinsätzen verpflichtet; es wird aber an sie appelliert, sich zu beteiligen, insbesondere auch in der Unterstützung des Übungsleiters.

Rahmenbedingungen für Arbeitseinsätze

- Arbeitszeit: 2 Stunden im Jahr
- Alternative Zahlung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden: 15 € je 1 Stunde
- Bis Ende März ist ein Terminplan für Arbeitseinsätze auf der Website zu veröffentlichen. Der Terminplan kann im Laufe des Jahres verändert werden. Ab Veröffentlichung können sich Mitglieder zur Teilnahme anmelden.
- Arbeitseinsätze müssen vom festgelegten Verantwortlichen bzw. Abteilungsleiter geleitet und mit Anwesenheitsliste/Zeitnachweis erfasst und beim Schriftführer abgerechnet werden.
- Die geleisteten Stunden werden in der HGL-Mitgliederverwaltung erfasst.
- Nach dem Jahreswechsel wird der Betrag für die nicht geleisteten Arbeitsstunden eingezogen bzw. eingefordert.

Befreiter Personenkreis:

- Übungsleiter und Co-Trainer
- Schiedsrichter/Kampfrichter, die mehrmals im Jahr eingesetzt sind. Weitere Mitglieder in vom Vorstand diesbezüglich anerkannte Funktionen.
- Die befreiten Mitglieder sind vom Abteilungsleiter an den Schriftführer zu melden.

Wer erst zum 01. Oktober oder später Mitglied geworden ist (Eintrittsdatum wegen Beitrittsgebühr ab 01. September), ist für das Beitrittsjahr befreit.

Wiederkehrende Arbeiten:

- Frühjahrsputz
- Arbeiten am Außengelände an der Sporthalle/Schulsportplatz; auf dem Vereins-/Sportgelände
- Sanierung Mehrzweckgebäude
- Instandhaltung Bootshaus/Boote
- Hilfe beim Seelauf, Kinderfest, Sportlerball

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab 01.01.24.

Beschlossen am 21.11.2023